

stehende Gefährdung bei der entsprechenden Tätigkeit des Werkstätigen?

- War dem Täter bekannt, daß er verpflichtet war, die Gefahrenlage zu beseitigen oder einzuschränken?
- War dem Täter bekannt, das für die entsprechende Tätigkeit und deren Bedingungen gesetzliche Sicherheitsvorschriften bestehen, die von ihm als Verantwortlichem zu erfüllen bzw. durchzusetzen waren?
- War dem Täter der konkrete Inhalt dieser Vorschriften bekannt?
- Hat der Täter trotz Kenntnis seiner Pflichten idR entsprechenden Maßnahmen und Handlungen unterlassen? (Siehe auch NJ 1978/7, S. 291.)

Die Bewußtheit der Pflichtverletzung bezieht sich auf die konkret verletzte(n) Pflichten. Folglich liegt eine bewußte Pflichtverletzung vor, wenn dem Täter der tatsächliche Inhalt einer Pflicht bekannt war und er diese trotz vorhandener Möglichkeit nicht erfüllte. In allen anderen Fällen liegen unbewußte Pflichtverletzungen vor. Das trifft z. B. zu, wenn sich Arbeitsschutzverantwortliche nicht genügend über Veränderungen in gesetzlichen Gesundheits- und Arbeitsschutzbestimmungen ihres Aufgabenbereiches oder über die eigene Verantwortung informieren.

Da sich das Ausmaß einer Pflichtverletzung nur an Hand der jeweiligen konkreten Tatumstände bestimmen läßt, verbieten (Sich) generelle Abstufungen beispielsweise derart, daß bewußte Pflichtverletzungen stets schwerwiegender seien als unbewußte.

4. Eine bewußte Pflichtverletzung wurde in folgenden Beispielen bejaht :

Ein Fahrzeugführer, der aus einem berechtigten Anlaß Zweifel an der Verkehrssicherheit seines Fahrzeuges hegte und deshalb eine Reparaturwerkstatt aufsuchte, mußte feststellen, daß dem von ihm angezeigten Mangel nicht ernsthaft nachgegangen wurde und er insbesondere danach wieder ähnliche Mängel bemerkte (OGNJ 1970/21, 6. 653);
beim absichtlichen Unterlassen der Kon-

trolle von Schornsteinbauarbeiten (OGNJ 1970/3, S. 85);

beim Nichteinweisenlassen eines rückwärtsfahrenden Lkw, dessen Kofferaufbau die Sicht nach hinten stark behindert

(OGNJ 1971/13, S. 401);

beim Unterlassen aller erforderlichen Untersuchungen durch iden Arzt bei nichtdiagnostizierten Bauchbeschwerden (OGNJ 1970/14, S. 429);

beim Schießen auf vermeintliches Wild, ohne sich durch intensive Beobachtung davon zu überzeugen, daß es sich ohne Zweifel um Wild handelt (OGNJ 1969/10, S. 312);

wenn ein Leiter bei Schweißarbeiten keine Festlegungen hinsichtlich der Gefährdungsstufe getroffen und auch keine eindeutigen Sicherheitsmaßnahmen entsprechend § § 4 und 5 der AB A-O 615/1 angeordnet hat (OGNJ 1974/4, S. 118);

wenn eine Krippenerzieherin Medikamente nicht unter Verschuß gehalten hat, so daß die Kinder Zugang zu diesen haben, und es unterließ, trotz Wahrnehmung der im Gruppenraum herumliegenden Medikamente sofort ärztliche Hilfe zu holen (OGNJ 1974/9, S. 277);

wenn ein Arbeitsschutzverantwortlicher nicht die Erfüllung der Pflichten nachgeordneter Leiter kontrollierte, obwohl vorher arbeitsschutzwidrige Zustände festgestellt wurden, also mit einer unmittelbaren Gefahr für andere gerechnet werden muß bzw. aus anderen Umständen zu erkennen war, daß Gefahren möglich sind (hier Verzicht auf eine dritte Dichtheitsprüfung einer erdverlegten Azetylen-Gasleitung, OGNJ 1976/22, S. 687);

wenn ein Arbeitsschutzverantwortlicher eine gesetzlich geforderte Schutzvorrichtung (hier an einer Fräsmaschine) nicht anbringen ließ (OGNJ 1976/23, S. 719).

5. Hinsichtlich der **Voraussehbarkeit** der Folgen ist davon auszugehen, daß der Täter die von ihm herbeigeführten Folgen nicht voraussah, ihm aber dazu die Möglichkeit gegeben war.

Maßstab für die Beantwortung dieser Frage ist zunächst der Sachverhalt selbst. Dieser kann so beschaffen sein, daß sich